# Fälle Strafrecht BT

Vermögensdelikte

Bearbeitet von Olaf Klimke, Dr. Joachim Kretschmer

5. Auflage 2016. Buch. II, 122 S. Kartoniert ISBN 978 3 86752 452 0 Format (B x L): 16,5 x 23,0 cm Gewicht: 213 g

Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen
Zu Inhaltsverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Fall 9: Gebrauchsentwendung einer EC-Karte

(BGH, Beschl. v. 16.12.1987 - 209/87, BGHSt 35, 152)

Die A brachte aus dem Schreibtisch im Arbeitszimmer ihres Bruders eine durch Magnetstreifen kodierte EC-Karte an sich. Diese ermöglicht dem Benutzer, von einem Geldautomaten bei Eingabe der dem Kontoinhaber persönlich zugeteilten Geheimnummer im Rahmen eines bestimmten Volumens Beträge bis zu 200 € abzuheben. Die A hob unter Verwendung dieser Karte und der Geheimnummer einmal einen Geldbetrag in Höhe von 150 € ab und behielt das Geld für sich. Sodann legte sie in einem unbeobachteten Augenblick die EC-Karte in den Schreibtisch ihres Bruders zurück.

Strafbarkeit der A?

- I. Die A könnte einen **Diebstahl** gemäß **§ 242 Abs. 1** durch Herausnehmen der EC-Karte aus dem Schreibtisch begangen haben.
- **1.** Die EC-Karte stellte für A eine **fremde bewegliche Sache** dar, die sie durch Herausnahme aus dem Schreibtisch unter den Voraussetzungen eines Gewahrsamsbruchs und neuer Gewahrsamsbegründung wegnahm.
- **2.** Fraglich könnte allerdings sein, ob die A, die **vorsätzlich** handelte, auch die **Absicht** hatte, sich diese EC-Karte (**rechtswidrig**) **zuzueignen**.

Dann müsste sie mit zumindest bedingtem Vorsatz eine Enteignung der Karte in Aussicht genommen und zugleich die Absicht gehabt haben, sich (oder einem Dritten) diese Sache – gemeint: Karte – anzueignen.

- **a)** A handelte zielgerichtet in der Vorstellung, sich diese Karte anzueignen. Sie nahm diese aus dem Schreibtisch in der Vorstellung, die Karte funktionsgerecht an einem Geldautomaten einzusetzen. Ein derartiger Gebrauch ist typischerweise nur dem Eigentümer vorbehalten, dessen Rechtsstellung sie sich durch Nutzen der Karte anmaßen wollte.
- **b)** Fraglich bleibt aber, ob dieses Anmaßen einer eigentümerähnlichen Stellung zugleich mit dem Willen einer auf Dauer vorgestellten Enteignung des Eigentümers einherging. Immerhin wollte A die EC-Karte nach deren Gebrauch dem Bruder als Eigentümer zurückgeben.

Stellt man allein auf die **körperliche Sachsubstanz** (gegenständlich beschränkt auf die EC-Karte) ab, ist angesichts der geplanten Rückführung der Karte eine dauerhafte Enteignung durch A von vornherein nicht in Aussicht genommen, ein Diebstahl an der Karte mithin abzulehnen.

Demgegenüber könnte auf einen möglicherweise **in der weggenommenen Sache verkörperten Sachwert** abzustellen sein: Dann ließe sich eine vorgestellte Enteignung bejahen, wenn der Täter durch zeitweiligen Gebrauch des Gegenstandes einen insoweit in der Sache verkörperten Sachwert dem Eigentümer dauerhaft zukünftig vorenthalten wollte. Nach dieser Ansicht ist eine Enteignung ebenfalls abzulehnen, da sich der (Sach-) Wert einer EC-Karte durch deren Gebrauch nicht verringert.

Die überwiegende Ansicht<sup>38</sup> vereinigt beide Ansätze miteinander (sogenannte **Vereinigungstheorie**), lehnt aber unter Berücksichtigung dieser

Aneignungswille im Sinne dolus directus 1. Grades

Enteignungsvorsatz im Sinne dolus eventualis reicht!

Substanztheorie

Sachwerttheorie

Vereinigungstheorie

38 Fischer § 242 Rn. 35.



beiden Maßstäbe eine in Aussicht genommene Enteignung durch den Täter jedenfalls dann ab, wenn die weggenommene EC-Karte dem Berechtigten nach Gebrauch wieder zur Verfügung gestellt werden soll. Die strafrechtliche Beurteilung der Wegnahme einer kodierten Scheckkarte richtet sich im Wesentlichen nach den gleichen Kriterien, die für die Wegnahme eines Schlüssels gelten, wenn der Täter damit ein Behältnis öffnen und den Inhalt entwenden will.

Ein Diebstahl der EC-Karte wird nur in den Fällen anzunehmen sein, wenn der Täter den Berechtigten endgültig, also auch nach der unbefugten Benutzung, von der Verfügung über die Karte – z.B. durch Wegwerfen oder Behalten – ausschließen will.

Eine EC-Karte lässt sich auch nicht mit einem Sparbuch vergleichen. Während ein Sparbuch als Beweisurkunde für die darin verbriefte Forderung und als entsprechendes Legitimationspapier für den jeweiligen Inhaber gilt, verkörpert die EC-Karte als solche funktionsspezifisch keine bestimmte Geldforderung des Karteninhabers gegen das kontoführende Bankinstitut. Sie ist funktionsspezifisch als "Schlüssel zum Konto" ein möglicher Weg, Kontoverfügungen zu treffen, ohne dass sich hieraus ein entsprechender Sachwert ermessen ließe – z.B. Kontostand befindet sich im Dispositions-

Da alle Überlegungen vorliegend zum selben Ergebnis gelangen, kann eine Entscheidung unterbleiben.

Daher hat A lediglich eine **straflose Gebrauchsanmaßung (furtum usus)** an der EC-Karte begangen, als sie diese aus dem Schreibtisch herausnahm.

A ist nicht strafbar gemäß § 242 Abs. 1.

kredit.

- **II.** A könnte einen **Computerbetrug** gemäß **§ 263 a Abs. 1 Mod. 3** begangen haben, als sie am Geldautomaten die persönliche Identitätsnummer (PIN) eingab.
- **1.** Dann müsste die Eingabe der persönlichen Geheimnummer zugleich eine **unbefugte Verwendung von Daten** darstellen.
- **a)** Die von A in den Geldautomaten eingegebenen Informationen in Form der persönlichen Geheimnummer waren Daten, da sie Gegenstand eines Datenverarbeitungsvorgangs sein konnten. Durch Eingabe hat A diese Daten auch verwendet.

**b)** Fraglich ist, ob die A die Daten "unbefugt" verwendet hatte. Die Auslegung dieses Merkmals ist zweifelhaft, allerdings besteht Einigkeit in der Annahme dieser Voraussetzung, wenn die Abhebung an einem Geldautomaten durch einen Nichtberechtigten erfolgt, der eine gefälschte, manipulierte oder mittels verbotener Eigenmacht erlangte Karte verwendet. In einem solchen Fall ist das Handeln betrugsäguivalent.

In diesem Sinne war die A nicht berechtigt, da sie die EC-Karte zuvor durch Wegnahme erlangt hatte.

2. Dieses Verhalten der A führte zudem zur Beeinflussung eines Datenverarbeitungsvorgangs dergestalt, dass nach Eingabe der persönlichen Geheimnummer eine Barauszahlung veranlasst wurde. Infolge dieses Datenverarbeitungsvorgangs und der erfolgten Bargeldauszahlung erlitt die

Genau auf den SV achten: was will der Täter nach Gebrauch der Karte: Wegwerfen? Rückgabe?

EC-Karte / Sparbuch

**Beachte:** "Kann" meint "muss"!

Das konkrete Anknüpfungsverhalten genau benennen.

Nicht den Datenbegriff aus § 202 a Abs. 2 verwenden.

Vgl. dazu ausführlich Fall 22.

Die Bank hat zunächst den Schaden!



#### Diebstahl

kontoführende Bank überdies einen **Vermögensschaden** i.H.d. ausgezahlten Betrages.

**3.** Die A handelte **vorsätzlich** und in der Absicht, sich zu Unrecht zu bereichern. **Rechtfertigungsgründe** und **Schuldausschließungsgründe** liegen nicht vor.

Andere Normen (§§ 274, 303 a) scheiden aus!

Durch Eingabe der persönlichen Geheimnummer ist die A eines Computerbetruges gemäß § 263 a schuldig.

**Beachte:** Anderes Anknüpfungsverhalten

- III. Des Weiteren könnte die A einen **Diebstahl** gemäß § 242 Abs. 1 durch Herausnahme der Geldscheine begangen haben.
- **1.** Dann müssten die Geldscheine als **bewegliche Sachen** zum Zeitpunkt des Herausnehmens **fremd** gewesen sein.

Es könnte erwogen werden, dass – ähnlich wie in den Fällen des Tankens ohne zu bezahlen – durch Herausgabe der Geldscheine seitens des Geldautomaten und zeitgleicher Herausnahme dieser Geldscheine durch A eine Übereignung gemäß § 929 S. 1 BGB erfolgt ist.

Zivilrechtlicher Bezug des Merkmals "fremd" Indes ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die kontoführende Bank nur den Willen hat, rechtsgeschäftliche Übereignungen an ihre jeweiligen Vertragspartner aus den Giroverträgen zu vollziehen. Mithin enthält die Preisgabe der Geldscheine durch den Geldautomaten nur das Angebot an den jeweiligen Vertragspartner, diesem diese Geldscheine zu übereignen.

Dieses Angebot nahm die A nicht an. Zum einen gab sie keinerlei (Vertreter-)Erklärungen für ihren Bruder als Vertragspartner ab, zum anderen fehlte ihr die Vertretungsmacht. Infolgedessen hat eine Übereignung der Geldscheine zum Zeitpunkt der Preisgabe an A nicht stattgefunden, vielmehr ist die ausführende Bank Eigentümerin der Geldscheine geblieben.

Tatsächlicher Bezug des Merkmals "Wegnahme"! **2.** Fraglich ist, ob die A durch Herausnahme der Geldscheine diese **weggenommen**, also fremden Gewahrsam gebrochen und neuen begründet hat.

Das Erfordernis der Sachherrschaftsbegründung durch sie ist gegeben, allerdings ist die Annahme eines Gewahrsamsbruches zweifelhaft, da der Geldautomat ohne weitere äußerliche Manipulationen gleichsam "freiwillig" die Geldscheine herausgab.

Nach heute überwiegender Ansicht<sup>39</sup> wird von einem **tatbestandsausschließenden Einverständnis seitens der Bank** ausgegangen, wenn der den Auszahlungsvorgang auslösende Täter sich unter Nutzung der richtigen Geheimnummer das Geld verschafft. Die reale Willensbildung der Bank geht dahin, jedes Mal bei Eingabe der richtigen Geheimnummer in Verbindung mit den übrigen Kontodaten die tatsächliche Sachherrschaft an den Geldscheinen aufzugeben.

Mangels Gewahrsamsbruches scheidet die Begehung eines Diebstahls aus.

**IV.** Soweit das Verhalten der A durch Herausnehmen der Geldscheine den Tatbestand einer **Unterschlagung** gemäß **§ 246 Abs. 1** erfüllt, tritt diese als formell subsidiär hinter dem Computerbetrug zurück.

**Ergebnis:** A ist wegen eines Computerbetruges gemäß § 263 a strafbar.



<sup>39</sup> Fischer § 242 Rn. 26.

### 12. Teil: Hehlerei

## Fall 39: Neue Rechtsprechung: Absatzerfolg

(BGH, Beschl. v. 14.05.2013 – 3 StR 69/13, RÜ 2013, 643)

H bemühte sich im Einverständnis mit D sowie in dessen Interesse selbständig um den Verkauf mehrerer Gemälde im Werte von 1,5 Mio. €. Diese waren Jahre zuvor von Unbekannten aus dem Atelier des Malers gestohlen und von D in Kenntnis des Diebstahls günstig angekauft worden. Nach dem Tod des Malers beauftragte D den H, einen Käufer für die Bilder zu suchen und überbrachte ihm 13 Bilder. H hielt es für möglich, dass es sich bei dem D nicht um den Eigentümer der Bilder, sondern um einen Hehler handelte. Dies war ihm aber wegen der versprochenen Provision in Höhe vom 10 % des Verkaufspreises gleichgültig. Im Rahmen seiner Bemühungen fertigte er Photographien von den Bildern und sprach verschiedene potentielle Käufer an. Die Verkaufsbemühungen des H blieben erfolglos. Strafbarkeit des H?

- I. H könnte sich durch seine Verkaufsbemühungen wegen **Hehlerei ge**mäß § 259 Abs. 1 strafbar gemacht haben.
- 1. Die Bilder müssten hehlereitauglich gewesen sein. Sie müssten aus einem Diebstahl oder aus einem sonstigen Vermögensdelikt stammen. Die ursprünglich gestohlenen Bilder hat sich D seinerseits durch Hehlerei verschafft, indem er die Bilder zu einem günstigen Preis angekauft hat. Da § 259 ein Vermögensdelikt ist, kann auch die Hehlerei selbst eine taugliche Vortat für die Hehlerei sein = Kettenhehlerei. 153
- 2. Fraglich ist, ob H eine Hehlereihandlung begangen hat.
- **a)** Er könnte sich die Bilder verschafft haben. Ein **Verschaffen** liegt vor, wenn der Hehler im einverständlichen Zusammenwirken mit dem Vortäter eine eigentümerähnliche Verfügungsgewalt über die Sache zu eigenen Zwecken erlangt. Das trifft auf H nicht zu. H tritt als Verkaufskommissionär auf, der im Interesse und für Rechnung des Vortäters tätig ist.
- **b)** H könnte jedoch die Tatvariante des Absetzens erfüllt haben. **Absetzen** bedeutet die wirtschaftliche Verwertung der bemakelten Sache durch selbständige Tätigkeit des Hehlers auf Rechnung des Vortäters. <sup>155</sup> Der Absetzende handelt in eigener Regie auf fremde Rechnung. Problematisch ist, dass H sich zwar um den Absatz bemüht hat, es aber im Ergebnis nicht zu einem Absatzerfolg kam.

Absatzbemühungen genügen nicht für eine vollendete Hehlerei, erforderlich ist ein Absatzerfolg. Sowohl das Absetzen als auch die Absatzhilfe sprechen im Wortlaut für einen Absatzerfolg als gelungenes Veräußern. Systematisch zeigt der Blick auf die Tatvariante des Verschaffens in die gleiche Richtung. Das Verschaffen meint wie das Ankaufen den Übergang der selbständigen Vermögensgewalt vom Vortäter auf den Hehler. Es

Nachdem jetzt auch der BGH in Übereinstimmung mit dem Schrifttum die erfolgsbezogene Auslegung vertritt, be-

<sup>155</sup> Wessels/Hillenkamp BT 2 Rn. 859.



<sup>153</sup> Fischer § 259 Rn. 3.

<sup>154</sup> Wessels/Hillenkamp BT 2 Rn. 847.